



Organisationsreglement der Teleproduktions-Fonds GmbH vom 1. Januar 2020

Anpassung Ziffer 11.1 (2. Satzteil) gemäss Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 19. November 2024.

Vorbemerkungen: Geschichte des TPF

Der TPF wurde am 7. März 1996 von drei Gesellschaften gegründet:

- Schweizerische Kulturstiftung für Audiovision (Swissperform)
- Stiftung Kulturfonds Suissimage (Suissimage)
- Genossenschaft SSA, Société Suisse des auteurs (SSA)

Diese drei Institutionen haben mit Vermögensverwaltungsauftrag vom 1. März 1996 vereinbart, dass sie dem TPF jährlich Geldbeträge zur Förderung der Entwicklung und Herstellung von Fernsehfilm-Produktionen zur Verfügung stellen.

Jede der drei Gründergesellschaften hat je eine Stammeinlage mit einem Nennwert von CHF 20'000 geleistet. Jeder Stammanteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

Bis 2008 bestand die Geschäftsführung aus je einem Mitglied der drei Gründergesellschaften. Ab 2009 wurde die Geschäftsführung an eine externe Person ausgelagert.

Die Tätigkeit und Organisation des TPF stützt sich derzeit auf folgende Grundlagen:

- Revidierte Statuten vom 9. Juli 2008
- Vermögensverwaltungsauftrag vom 1. März 1996
- Reglement für die Bewilligung von Beiträgen vom 1. Januar 2019
- Revidiertes Entschädigungs- und Spesenreglement vom 19. Februar 2019
- Organisationsreglement vom 1. Januar 2020

1. Gesellschafterversammlung

- 1.1 Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ des TPF und nimmt strategische Aufgaben gemäss Statuten wahr (Art. 19).
- 1.2 An den Gesellschafterversammlungen nehmen grundsätzlich nicht mehr als zwei Personen pro Gesellschaft teil. Für die Schweizerische Kulturstiftung für Audiovision dürfen maximal vier Personen teilnehmen, wovon maximal je zwei Personen entweder Interpretierende oder Produzierende sein dürfen.
- 1.3 Es ist Sache der drei Gesellschaften, ihre Vertreterinnen und Vertreter zu bestimmen. Sie können auch nur eine Person als Vertretung bestimmen. Die drei Gesellschaften teilen dem TPF die Namen und Funktionen ihrer Vertretenden schriftlich mit, unter Beilage des entsprechenden Protokolls (Wahlbeschluss).
- 1.4 Die Festlegung der Amtsdauer ihrer Vertreterinnen und Vertreter ist Sache der einzelnen Gesellschaften.
- 1.5 Wer Vertreter oder Vertreterin in der Gesellschafterversammlung des TPF ist, kann nicht gleichzeitig Mitglied in einer der Expertenkommissionen des TPF sein.
- 1.6 Die Gesellschafterversammlung konstituiert sich selber. Sie tagt in der Regel mindestens vier Mal jährlich.
- 1.7 Für die Einberufung, Sitzungsleitung sowie die Erstellung des Protokolls gelten die Regeln gemäss Statuten (Art. 17).
- 1.8 Jede Gesellschaft hat in der Gesellschafterversammlung nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl ihrer Vertretenden. Bei Abstimmungen müssen sich die Vertretenden einer Gesellschaft auf eine Meinung einigen.
- 1.9 Es ist möglich, eine Gesellschafterversammlung abzuhalten, wenn nur zwei der drei Gesellschaften vertreten sind. Gültige Beschlüsse kann die Gesellschafterversammlung aber nur mit drei Stimmen fassen. Im Falle der Abwesenheit einer Gesellschaft muss diese ihre Stimme nachträglich noch abgeben. Sie kann dies schriftlich tun.
- 1.10 Werden an den Gesellschafterversammlungen Projekte diskutiert, von denen eine anwesende Person betroffen oder in die sie involviert ist (beispielsweise Endabrechnungen), so tritt diese Person für die Dauer der Diskussion des konkreten Projektes in Ausstand.
- 1.11 Die Gesellschafterversammlung genehmigt die Endabrechnungen von unterstützten Projekten, an denen Schauspielende beteiligt waren.
- 1.12 Die Gesellschaften bzw. ihre Vertretenden sind nicht zeichnungsberechtigt.
- 1.13 Für die Entschädigung der Gesellschaften bzw. ihrer Vertretenden gilt das Entschädigungs- und Spesenreglement.

2. Geschäftsführung

- 2.1 Die Geschäftsführung des TPF nimmt die operativen Aufgaben gemäss Statuten wahr. Insbesondere leitet sie die Gesellschaft, führt das Rechnungswesen, erstellt Jahresrechnung und Jahresbericht. Sie bereitet die Sitzungen der Gesellschafterversammlung vor, leitet und protokolliert sie. Schliesslich vollzieht sie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (Art. 23 der Statuten).
- 2.2 Die Geschäftsführung verpflichtet und vertritt die Gesellschaft mit Einzelunterschrift (Art. 24 Statuten).
- 2.3 Für die Entschädigung der Geschäftsführung gilt das Entschädigungs- und Spesenreglement.

3. Expertenkommissionen

- 3.1 Für die inhaltliche Beurteilung von Gesuchen setzt der TPF mindestens eine deutsch- und eine französischsprachige Expertenkommissionen mit jeweils drei Mitgliedern und je einem Ersatzmitglied ein.
- 3.2 In jeder Kommission müssen die folgenden drei Berufe/Funktionen vertreten sein:
 - Produzentin/Produzent
 - Schauspielerin/Schauspieler
 - Autorin/Autor (Regie oder Drehbuch)
- 3.3 Die Mitglieder der Expertenkommissionen werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Diese berücksichtigt in der Regel die Vorschläge der abtretenden Kommissionsmitglieder, ist aber nicht daran gebunden.
- 3.4 Die Mitglieder der Expertenkommissionen werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Verlängerung der Amtszeit ist nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen für maximal zwei Jahre möglich. Diese Beschränkung gilt nicht für die Ersatzmitglieder.
- 3.5 Die Kommissionen konstituieren sich selber.
- 3.6 Die Kommissionen stellen sicher, dass sie Gesuche innerhalb von maximal 6 Wochen nach Eingang beurteilen und teilen ihren Entscheid dem TPF umgehend schriftlich mit.
- 3.7 Die Gesellschafterversammlung bestimmt für jede Kommission ein Mitglied, das als ständiger Gast an den Gesellschafterversammlungen teilnimmt. Die Kommissionen können diesbezüglich Vorschläge machen (vgl. Ziff. 4.2). Dies dient dem Informationsfluss zwischen Kommission, Geschäftsführung und Gesellschaftern. Die Kommissionsmitglieder sind an der Gesellschafterversammlung nicht stimmberechtigt.

- 3.8 Werden in der Kommission Gesuche diskutiert, von denen ein Kommissionsmitglied betroffen ist, so tritt dieses für die gesamte Sitzung in den Ausstand. Diesfalls kommt das Ersatzkommissionsmitglied zum Zug.
- 3.9 Die Mitglieder der Kommissionen werden gemäss Entschädigungsreglement des TPF entschädigt.

4. Gäste (nicht stimmberechtigt)

- 4.1 Die Gesellschafterversammlung kann aus sachlichen Gründen wie beispielsweise Vernetzung, Sicherstellung von Informationsflüssen oder Einbindung spezieller Fachkenntnisse Gäste an die Gesellschafterversammlung einladen.
- 4.2 Dabei kann es sich um eine einmalige oder um ständige Gäste handeln. Ständige Gäste nehmen regelmässig an der Gesellschafterversammlung teil, wie beispielsweise die Vertretenden der beiden Expertenkommissionen.
- 4.3 Die ständigen Gäste erhalten dieselben Unterlagen wie die Gesellschafterinnen (Einladungen, Protokolle, Jahresberichte usw.). Sie dürfen sich an den Sitzungen einbringen, können jedoch nicht abstimmen. Einmalige Gäste erhalten nur die thematisch relevanten Unterlagen.
- 4.4 Die Gäste unterliegen der Schweigepflicht über alle Informationen, Diskussionen und Beschlüsse, von denen sie anlässlich der Versammlungen Kenntnis erhalten.
- 4.5 Die Gesellschafterversammlung beschliesst, ob die Gäste entschädigt werden sollen. Die Ansätze richten sich nach dem Entschädigungsreglement.

5. Schweigepflicht

Die Vertreter und Vertreterinnen der Gesellschaften, die Kommissionsmitglieder, die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle wie auch die Gäste unterstehen der Schweigepflicht. Sie dürfen keine Informationen oder Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut wurden, ohne Einwilligung der Betroffenen weitergeben.

6. Genehmigung, Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde an der Gesellschafterversammlung vom 25. August 2020 verabschiedet. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 25. August 2020